

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
VEREINBARUNG**

ÜBER DIE REINIGUNG VON ABWÄSSERN

zwischen

der STADT BAD BERLEBURG
- Land Nordrhein-Westfalen -

und

der GEMEINDE BROMSKIRCHEN
- Land Hessen -

Gemäß Art. I, Buchstabe a, und Art. 2, Abs. 2, des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechtes vom 31. Mai 1974 (GVBl. für das Land Hessen, Teil 1., S. 274 ff. sowie den §§ 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01. Oktober 1979 U(GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 319) und vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Im Stadtgebiet Bad Berleburg plant, baut und unterhält die Stadt Bad Berleburg die Abwasseranlagen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und anderweitiger Verträge oder Vereinbarungen erforderlich sind.

Sie ist wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer dieser Anlagen, unbeschadet aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhaltener öffentlicher Zuschüsse sowie nicht zurückzahlbarer verlorener Baukostenzuschüsse Dritter, für die ein Nutzungsrecht an diesen Anlagen eingeräumt wird.

§ 2

- (1) Die Gemeinde Bromskirchen überträgt im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserreinigung die ihr obliegende Aufgabe und Zuständigkeit der Behandlung des in ihrem Ortsteil Diedenshausen anfallenden Abwassers auf die Stadt Bad Berleburg.

Diese verpflichtet sich, das im Ortsteil Diedenshausen der Gemeinde Bromskirchen anfallende Schmutzwasser z. Z. ca. 50 EW max. bis zur 1,5fachen Schmutzwassermenge 1,5 Q + Q lt. § 49 Hess. WG und der gültigen ATV-Richtlinien in ihrer Zentralkläranlage Beddelhausen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu reinigen.

- (2) Schmutzwasser im Sinne des Abs. 1 ist der in den §§ 51 und 51 a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) geltende Begriff in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

...

- (1) Die Gemeinde Bromskirchen leitet das im Trennsystem anfallende Schmutzwasser mittels einer auf ihre Kosten zu verlegenden und zu unterhaltenden Schmutzwasserleitung in die Abwassertransportleitung (Diedenshausen - Alertshausen) ein. Die Übergabeschächte ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan.

Soweit die Leitung auf den Grundstücken des Stadtgebietes Bad Berleburg verlegt werden muss, ist die Stadt Bad Berleburg für den Transport des Schmutzwassers und die Unterhaltung der Rohrleitung zuständig. Notwendige Genehmigungen und Dienstbarkeiten sind zu beantragen bzw. zu vereinbaren.

Die Auflagen und Vorschriften der Bezirksregierung Arnsberg und des Staatlichen Umweltamtes Siegen sind zu beachten.

Für die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers ist die Gemeinde Bromskirchen zuständig.

- (2) Im einzelnen gelten hierfür die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 4

- (1) Von der Einleitung in die Abwasseranlagen der Stadt Bad Berleburg sind Abwässer ausgeschlossen, die in der Anlage Schäden verursachen oder die Abwasserreinigung erheblich erschweren oder gefährden können. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Bromskirchen ist darauf abzustimmen.

- (2) In die Abwasseranlage der Stadt Bad Berleburg darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund der Inhaltstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet
- das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktion oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert
- den Betrieb der Abwasseranlage erheblich erschwert oder verteuert
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können
- Niederschlagswasser aus Außenbereichen

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

1. Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen
6. radioaktives Abwasser
7. Inhalte von Chemietoiletten

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche
 10. Silagewasser
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser
 12. Blut aus Schlachtungen
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann
 14. feuergefährliche und explosionsgefährliche Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 17. Speiseabfälle, auch nicht in zerkleinerter oder flüssiger Form
 18. Treber und Hefe
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:
- a) CSB (chemischer Sauerstoffbedarf): 1.600 mg/l
 - b) BSB (biologischer Sauerstoffbedarf): 800 mg/l
 - c) pH-Wert: 6,5 – 10
 - d) Chlorkohlenwasserstoffe: 20 mg/l
 - e) Wassertemperatur < 35 °C

Falls in Rechtsvorschriften, die aufgrund des § 7 a WHG erlassen werden, andere oder zusätzliche Grenzwerte nach dem Stand der Technik festgesetzt sind, sind diese Werte einzuhalten.

Auf die Möglichkeit der Schmutzfrachtbegrenzung gemäß § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Berleburg in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Ergeben sich durch Gesetzes- oder Satzungsänderungen weitere Beschränkungen des Benutzungsrechtes gelten diese ebenfalls als vereinbart.

§ 5

- (1) Die Stadt Bad Berleburg ist berechtigt, jederzeit Abwasserproben des von der Gemeinde Bromskirchen eingeleiteten Abwassers an den Übergabeschächten zu entnehmen und durch eine nordrhein-westfälische oder hessische staatliche oder staatlich anerkannte Abwasseruntersuchungsstelle untersuchen zu lassen.

Das Untersuchungsergebnis ist für beide Teile bindend.

Die Kosten hierfür tragen die Stadt Bad Berleburg und die Gemeinde Bromskirchen je zur Hälfte. Wird jedoch bei der Untersuchung ein Verstoß der Gemeinde Bromskirchen oder ihrer Anschlussnehmer gegen ihre Verpflichtungen festgestellt, so trägt die Gemeinde Bromskirchen die Kosten der Untersuchung allein.

- (2) Bei Störungen bzw. Schäden in den Abwasseranlagen durch die Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder durch nicht ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhaltung der Anlagen der Gemeinde Bromskirchen ist die Stadt Bad Berleburg über Art und Umfang der Störung bzw. des Schadens und der Abhilfemaßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Für hieraus der Stadt Bad Berleburg entstehende Schäden haftet die Gemeinde Bromskirchen.

- (3) Durch die Gemeinde Bromskirchen sind Listen der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Personen und ein Bereitschaftsplan an die Stadt Bad Berleburg zu übergeben.
- (4) Die Stadt Bad Berleburg kann von der Gemeinde Bromskirchen jederzeit verlangen, dass sie von den Abwässern der angeschlossenen oder anzuschließenden Gewerbebetriebe sowie der Regelungen des § 4 Proben entnimmt, diese untersuchen lässt und die Untersuchungsergebnisse der Stadt Bad Berleburg zur Verfügung stellt.

Die Überwachungsmaßnahmen der Unteren Wasserbehörde nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 74 Hess. WG gelten unmittelbar gegenüber den Anlagebetreibern.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Bromskirchen leistet verlorene Baukostenzuschüsse für die vorhandenen und geplanten Abwasseranlagen im Stadtgebiet Bad Berleburg soweit eine entsprechende Nutzung erfolgt.

Zur Zeit handelt es sich hierbei um einen Baukostenzuschuss für die Zentralkläranlage Beddelhausen und für den Zuleitungssammler von Diedenshausen bis zur Kläranlage Beddelhausen.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der Aufstellung zur Kostenbeteiligung für vorhandene Abwasseranlagen (gemäß Anlage 2 der Vereinbarung) nach dem Verhältnis der angeschlossenen Einwohner.

- (2) Werden Maßnahmen an den Anlagen erforderlich, weil aufgrund abwasserrechtlicher Bestimmungen geänderte Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gestellt werden oder Anlagenteile zu modernisieren bzw. zu erneuern sind, so sind diese Kosten von den Städten nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten zu ermittelnden Maßstab (vorhandene Einwohner) zu tragen. Gleiches gilt für spätere Sanierungsaufwendungen und Ersatzinvestitionen.

Der Gemeinde Bromskirchen wird zu diesen Entscheidungen ein grundsätzliches Informationsrecht zugesichert.

§ 7

- (1) Für Abnahme und Reinigung der Abwässer sowie für die Schlammbehandlung und –beseitigung leistet die Gemeinde Bromskirchen eine laufende Betriebskostenerstattung. Mit der Erstattung werden die tatsächlich festgesetzten Betriebskosten ohne Abschreibung und Kapitaldienst abgegolten.

Die laufenden jährlichen Betriebskosten der genutzten Anlagen werden im Verhältnis des abzurechnenden jährlichen Frischwasserbezuges zwischen den beteiligten Nutzern an den Anlagen aufgestellt.

Die Stadt Bad Berleburg hat das Recht, in die Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen

- (2) Aufwendungen für die Abrechnung einschließlich ggf. notwendiger Aufwendungen für die Prüfung der Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer sind zu erstatten.

- (3) Die Betriebskosten der Abwasseranlagen sind nachzuweisen und von der Gemeinde Bromskirchen innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresrechnung an die Stadt Bad Berleburg zu zahlen.

Nach der ersten Abrechnung für ein volles Betriebsjahr zahlt die Gemeinde Bromskirchen vierteljährlich an den Vorjahreskosten orientierte Abschläge.

Die Gemeinde Bromskirchen hat das Recht, in die Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

- (4) Die Gemeinde Bromskirchen verpflichtet sich, anteilig der EGW, Klärschlamm abzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit eine problemlose Entsorgung durch die Stadt Bad Berleburg nicht mehr möglich ist.
- (5) Mehrförderungen oder Überzahlungen sind jeweils vier Wochen nach Zugang der Jahresrechnung zu bezahlen oder zu erstatten. Auf eine Verzinsung der sichergehenden Differenzbeträge wird verzichtet.
- (6) Für das erste Jahr wird die Vorauszahlung nach den tatsächlichen Kosten des Vorjahres ermittelt.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 30 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Verstößt ein Vertragspartner gegen diese Vereinbarung, kann der andere Vertragspartner diese Vereinbarung schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, kündigen. Die Aufhebung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung über die Aufhebung ein späterer Zeitpunkt (Wirksamwerden der Kündigung) bestimmt ist.

Geleistete Baukostenzuschüsse werden nicht erstattet.

- (3) Die Vereinbarung endet mit der Außerbetriebnahme der Zentralkläranlage Beddelhausen.

§ 9

- (1) Wegen Streitigkeiten, über die sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Reinigung von Abwässern, in der Abwasseranlagen der Stadt Bad Berleburg ergebenden beidseitigen Rechtsbeziehungen, unterwerfen sich die Unterzeichnenden ausschließlich einem Schiedsgericht, gegen dessen Spruch eine Berufung nicht gegeben sein soll.

Das Schiedsgericht besteht aus:

- a) je einem Vertreter des Staatlichen Umweltamtes Siegen und der zuständigen hessischen Wasserbehörde
- b) je einem Vertreter der Stadt Bad Berleburg und der Gemeinde Bromskirchen
- c) und einem unabhängigen Vorsitzenden, auf den sich die beiden Vertragsparteien einigen.

Sollten sich die Vertragsparteien nicht über einen Vorsitzenden einigen können, so wird dieser auf Antrag der Parteien vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Arnberg ernannt.

- (2) Auf das Schiedsgerichtsverfahren finden im übrigen die §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung. Für alle gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß §§ 1062 bis 1064 ZPO soll das für die Stadt Bad Berleburg zuständige Verwaltungsgericht zuständig sein.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde in Kraft. *)

Bad Berleburg, den 01.03.2002

Für die Stadt Bad Berleburg

gez. Braun, Bürgermeister

gez. Müsse, Werkleiter

Für die Gemeinde Bromskirchen

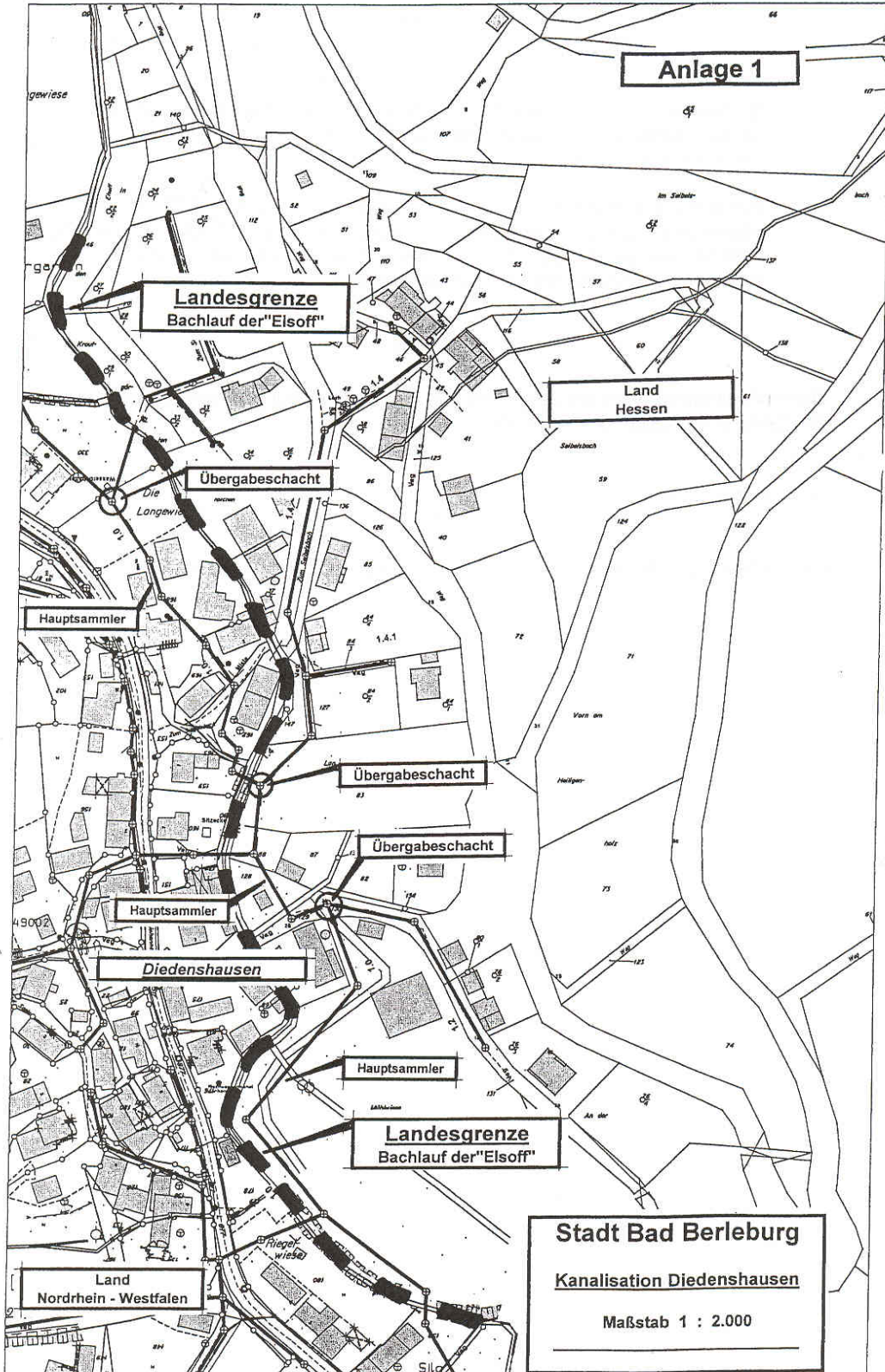
gez. Freese, Bürgermeister

gez. Vaupel, Erster Beigeordneter

*) Die Vereinbarung ist am 09.06.2002 in Kraft getreten.

ANLAGE 1

LAGEPLAN



ANLAGE 2

gemäß § 6 der Vereinbarung

Kostenzusammenstellung

Kläranlage Beddelhausen	4.183.373,00 €
Verbindungssammler Beddelhausen - Elsoff (RÜB)	523.057,00 €
Verbindungssammler Elsoff (RÜB) - Ortsanfang Elsoff	144.614,00 €
Ortslage Elsoff - Vogteistraße	108.960,00 €
Ortslage Elsoff - Immenweg I	11.497,00 €
Ortslage Elsoff - Immenweg II	11.179,00 €
Ortslage Elsoff - Brückenstraße I	11.810,00 €
Ortslage Elsoff - Brückenstraße II	19.468,00 €
Ortslage Elsoff - Reitelswiese	122.082,00 €
Verbindungssammler Elsoff Alertshausen	375.725,00 €
Ortslage Alertshausen - Innerörtlich	283.150,00 €
Verbindungssammler Alertshausen - Diedenshausen	206.920,00 €
Gesamtsumme:	6.001.835,00 €

Zu berücksichtigende Einwohner (Stand November 2001)

Arfeld	919 Einwohner
Beddelhausen	498 Einwohner
Dotzlar	832 Einwohner
Richstein	360 Einwohner
Sassenhausen	250 Einwohner
Schwarzenau	783 Einwohner
Elsoff	669 Einwohner
Alertshausen	334 Einwohner
Diedenshausen	342 Einwohner
Wunderthausen	621 Einwohner
Summe der angeschlossenen Einwohner:	5.608 Einwohner

Angeschlossene Einwohner Diedenshausen / Bromskirchen
50 Einwohner

Ermittlung des Baukostenzuschusses:

	Baukosten des Anlageteiles	Angeschlossene Einwohner	Einwohner Diedenshausen Bromskirchen	Kostenanteil Bromskirchen (gerundet)
Kläranlage Beddelhausen	4.183.373,00 €	5.608	50	37.000,00 €
Verbindungssammler Beddelhausen - Elsoff (RÜB)	523.057,00 €	1.966	50	13.000,00 €
Verbindungssammler Elsoff (RÜB) - Ortsanfang Elsoff	144.614,00 €	1.966	50	4.000,00 €
Ortslage Elsoff	284.996,00 €	1.966	50	7.000,00 €
Verbindungssammler Elsoff Alertshausen	375.725,00 €	1.297	50	14.000,00 €
Ortslage Alertshausen - Innerörtlich	283.150,00 €	1.297	50	11.000,00 €
Verbindungssammler Alertshausen - Diedenshausen	206.920,00 €	963	50	11.000,00 €
Gesamtsumme:	6.001.835,00 €			97.000,00 €

Der Baukostenzuschuss der Gemeinde Bromskirchen beträgt somit 97.000,00 €

<u>Zahlbar:</u>	1. Rate am 01. April 2003	48.500,00 €
	2. Rate am 01. Oktober 2003	48.500,00 €